



25. OKT. 2023

Landratsamt Sonneberg ■ Postfach 100 442 ■ 96504 Sonneberg

Mit Empfangsbestätigung
Ingenieurbüro Greiner
Neulehen 41
98673 Eisfeld

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

Tel: 0 3675 / 871 0
Fax: 0 3675 / 871 404

Internet: www.kreis-son.de
E-Mail: landkreis.sonneberg@lkson.de *

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Ihre Zeichen: Ihr Schreiben vom: Datum: Dienststelle:
13.07.2023 23.10.2023 Umweltamt – SG Naturschutz

Sachbearbeiter: Frau Meusel
Aktenzeichen: 2.66.2.4-23-05-10-23-B
Zimmer: 434
Telefon: 03675
871-447
Telefax: (03675)
871-9347
E-Mail: theresa.meusel@lkson.de

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) und des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)

Antrag von Ingenieurbüro Greiner, Neulehen 41, 98673 Eisfeld für [REDACTED] vom 13.07.2023 auf eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung/ Befreiung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG i.V.m. § 67 BNatSchG i.V.m. § 32 ThürNatG für eine Teilfläche von ca. 4.326 m² (Streuobstwiesen) auf den Flurstücken 201/13 (keine Streuobstwiese), 215/8 (keine Streuobstwiese), 215/10, 215/11 und 4/2 in der Gemarkung Bachfeld für den „Neubau von Wohnhäusern im geplanten Wohngebiet „Kirchberg“ in Bachfeld“

Anlage/n:

- 1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Sonneberg erlässt folgenden

BESCHEID:

I.

I.1. [REDACTED] vertreten durch das Ingenieurbüro Greiner, Neulehen 41, 98673 Eisfeld wird unter Nebenbestimmungen die Ausnahmegenehmigung/ Befreiung von den Ver- und Geboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 ThürNatG für die Gesamtfläche von 4.326 m² der Pl.Nr. 215/10, 215/11 und 4/2 in der Gemarkung Bachfeld für den Neubau von Wohnhäusern im



Bankverbindung:
Sparkasse Sonneberg
Konto: 380 400 502
BLZ: 840 547 22
IBAN: DE93840547220380400502
BIC: HELADEF1SON



geplanten Wohngebiet „Kirchberg“ in Bachfeld erteilt.

I.2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

II.1. Auflage

II.1.1 Jegliche Beeinträchtigungen für die im Umfeld befindlichen besonders geschützten Biotopflächen (z.B. das angrenzende Flurstück 11/4) auf die sich diese Ausnahmegenehmigung nicht erstreckt, sind konsequent auszuschließen (keine Einfriedungen und Errichtung weiterer baulicher Anlagen, keine Ablagerungen, keine Zwischenlagerungen, keine Nutzungsänderung in Gartenland, kein Befahren mit Baufahrzeugen etc.)

II.1.2 Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Neupflanzung auf der in der Kartenanlage dargestellten Ausgleichsflächen, den Flurstücken 225 und eine Teilfläche der Flurnummer 217/2 in der Gemarkung Bachfeld, von Obstbäumen durchzuführen. Die Pflege dieser Flächen und der Bäume ist über einen Zeitraum von 25 Jahren durchzuführen.

II.1.4. Die Kompensationsflächen sind rechtlich zu sichern (Dienstbarkeit) und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

II.3. Vorbehalt

3.1. Bei Zuwiderhandeln gegen den Inhalt der Auflagen dieses Bescheides behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

3.2. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, falls die geforderten Auflagen nicht umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden können.

II.4. Befristung

Dieser Bescheid verliert nach 3 Jahren seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Baumaßnahmen realisiert wurden.

Gründe:

I.

Bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage im Jahr 2019 zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem damaligen Flurstück 215/9 in der Gemarkung Bachfeld wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde auf die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope hingewiesen. Eine gleichartige Stellungnahme erging im Rahmen eines im Jahr 2021 gestellten Antrages auf Baugenehmigung.

Es handelt sich dabei um Streuobstwiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Um Baurecht zu erlangen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohngebiet Kirchberg in Bachfeld“ vorgesehen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens eine eigenständige Entscheidung im Hinblick auf die Ausnahmegenehmigung von den Schutzbestimmungen für gesetzlich geschützte Biotope erforderlich.

Die notwendige Ausnahmegenehmigung wurde mit Schreiben vom 13.07.2023 beantragt.

Landratsamt Sonneberg

Seite 3 von 5

zum Bescheid Az.: 2.66.2.4-23-05-10-23-B der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.10.2023 an Ingenieurbüro Greiner, Neulehen 41, 98673 Eisfeld

- *Neubau von Wohnhäusern im geplanten Wohngebiet „Kirchberg“ in Bachfeld auf den Pl.Nr. 201/13, 215/8, 215/10, 215/11 und 4/2 in der Gemarkung Bachfeld* -

Die Antragsteller beabsichtigen die Realisierung eigenständiger Kompensationsmaßnahmen und haben hierfür fachlich geeignete Flächen vorgeschlagen.

Im Rahmen des Ausnahmegenehmigungsverfahrens erfolgte die Beteiligung der 10 in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Von den beteiligten Naturschutzverbänden hat 1 Verband im Rahmen der üblichen Verfahrensfrist eine Stellungnahme abgegeben. 2 Verbände haben nach Ablauf der festgesetzten Frist Stellung bezogen.

Der Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. macht keine Einwände geltend. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass die Pflege der vorhandenen Streuobstbestände und die Anpflanzung neuer Obstbäume mit nachhaltiger Bewirtschaftung zur Aufwertung des Gebietes beitragen sollte.

Aufgrund des Ablaufs der Verfahrensfrist konnten die Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. nicht berücksichtigt werden.

Die Anhörung der Beteiligten erfolgte mit E-Mail vom 04.10.2023. In der Rückantwort vom 19.10.2023 wurden gegen die beabsichtigte Verwaltungsentscheidung keine Bedenken vorgetragen.

II.

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der notwendigen Ausnahmegenehmigung/ Befreiung ist nach § 67 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 1 Ziffer 4 ThürNatG i.V.m. § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 4 ThürNatG i.V.m. § 111 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung i.d.F.d.B. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der aktuellen Fassung, die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg.

Die Antragsteller beantragten am 13.07.2023 eine Ausnahmegenehmigung/ Befreiung von den Ver- und Geboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Pl.Nr. 201/13, 215/8, 215/10, 215/11 und 4/2 in der Gemarkung Bachfeld.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Ver- und Geboten des BNatSchG - hier § 30 Abs. 1 - auf Antrag eine Ausnahme gewähren, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Laut der Definition (TLUG, 2015) sind Streuobstwiesen flächig angelegte, extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebenden Bäumen, überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 160 cm Stammhöhe), auf Wiesen mit einer Mindestfläche von 1500 m². Als Biotop Streuobstwiese werden in Thüringen alle flächigen (mindestens zweireihigen), im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Bestände von mindestens zehn hochstämmigen, starkwüchsigen und großkronigen Obstbäumen auf Grünland kartiert. Der Obstbestand bildet mit dem Unterwuchs einen Biotopkomplex. Inbegriffen sind auch teilweise abgestorbene (überwiegend lebend) und überalterte Bäume sowie Nach- und Neupflanzungen.

Gemäß § 30 Abs. 2, letzter Satz BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 ThürNatG handelt es sich bei den Streuobstwiesen um gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 1 BNatSchG. Entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung derartiger Biotope führen können, verboten. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 7 und § 15 Abs. 1 ThürNatG unterliegen Streuobstwiesen den gesetzlich normierten Biotopschutz.

Im Rahmen des erforderlichen Ausnahmegenehmigungsverfahrens ist nach § 29 Abs. 1 Ziffer 2 ThürNatG den vom Freistaat Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen die Gelegenheit einzuräumen, zu dem o.g. Antrag Stellung zu nehmen.

Von den 10 beteiligten Naturschutzverbänden gab 1 Verein eine Stellungnahme ab.

Dieser hat keine Einwände geltend gemacht.

Um die in Rede stehenden Flurstücke ist ein neues Wohngebiet „Kirchberg“ in Planung.

Der Biotopschutz kann nur über die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG überwunden werden. Zuständig ist entsprechend § 15 Abs. 6 ThürNatG die Untere Naturschutzbehörde.

Voraussetzung einer Ausnahme ist der Ausgleich der verursachten Beeinträchtigungen bzw. der direkten Flächeninanspruchnahme.

Betroffen sind die in der Biotopkartierung des Freistaates Thüringen erfassten Biotope 58Dd227600 mit einer Gesamtflächengröße von 3.530 m² und 58Dd227500 mit einer Gesamtfläche von 11.092 m². Hiervon sollen ca. 4.326 m² in Anspruch genommen werden. Die Einordnung erfolgte für beide Biotope in die Wertstufe „überdurchschnittlich bis hervorragend“.

Es handelt sich um alte Obstbäume, welche für das Ortsbild prägend sind.

Es können prinzipiell Ausgleichsmaßnahmen auf eigenen und hierfür geeigneten Flächen umgesetzt werden (rechtliche Sicherung der Maßnahmeflächen zu diesem Zweck erforderlich). Alternativ ist die Teilnahme am Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg möglich.

Die Antragsteller entschieden sich bereits im Vorfeld der Antragstellung für die Umsetzung eigenständiger Maßnahmen.

Für die Erteilung der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist der Nachweis zu führen, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung der betreffenden Biotope ausgeglichen wird. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, d.h. eines Biotops, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Ferner muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit unter einem eigenverantwortlichen Zutun des Verursachers ein etwa gleichwertiger Biotop entwickeln kann. Ist dies nicht möglich, so ist allenfalls die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben.

Die Ausnahmegenehmigung wird für eine Teilfläche (4.326 m²) der Flurstücke 215/10, 215/11 und 4/2 in der Gemarkung Bachfeld beantragt. Die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung von Wohnhäusern im geplanten Wohngebiet „Kirchberg“ beansprucht einen kleineren Teil der Gesamtfläche.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und **rechtlich zu sichern**, d.h. die privatrechtliche Sicherung der Zweckbindung als ökologische Ausgleichsfläche ist hier statuiert.

Für die zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen besteht keine Flächenbindung bei der Auswahl durch die Bauherren. Zur Anerkennung als Ausgleichsfläche muss allerdings ein Aufwertungspotential auf der konkreten Fläche gegeben sein.

Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 8 BNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 3 und 5 ThürNatG wird die eine anerkannte Naturschutzvereinigung, die am Verfahren mitgewirkt hat, über den Inhalt der Entscheidung schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung unterrichtet. Das Einlegen von Rechtsbehelfen ist auf der Grundlage des § 29 Abs. 5 ThürNatG möglich.

Vor Erlass des Ausnahmegenehmigungsbescheides ist auch eine eventuelle Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten zu prüfen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte. Vorkommen entsprechender Arten sind den Naturschutzbehörden und örtlich tätigen ehrenamtlichen Naturschützern nicht bekannt.

Bei Beachtung o. g. Auflage kommt es zudem zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, da keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung führen könnten, da die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Eine Ausnahme gemäß den Vorgaben des § 45 BNatSchG oder eine Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und unter Abwägung der Belange des Naturschutzes gegenüber den öffentlichen Anforderungen (Siehe § 2 Abs. 3 BNatSchG) durch die Untere Naturschutzbehörde wird die Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Wohnhäusern im geplanten Wohngebiet „Kirchberg“ in Bachfeld gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgKostO) vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456) in der aktuellen Fassung und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297) in der aktuellen Fassung.

Landratsamt Sonneberg

Seite 5 von 5

zum Bescheid Az.: 2.66.2.4-23-05-10-23-B der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.10.2023 an Ingenieurbüro Greiner, Neulehen 41, 98673 Eisfeld

- *Neubau von Wohnhäusern im geplanten Wohngebiet „Kirchberg“ in Bachfeld auf den Pl.Nr. 201/13, 215/8, 215/10, 215/11 und 4/2 in der Gemarkung Bachfeld* -

Der Gebührenrahmen ergibt sich aus Teil A, Abschnitt 5, Nr. 1.2 des Kostenverzeichnisses der ThürVwKostOMLFUN in der aktuellen Fassung.

Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 250,00 € ist unter Beachtung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung bzw. des wirtschaftlichen Wertes der Entscheidung verhältnismäßig und angemessen. Auslagen sind keine angefallen.

Hinweise:

1. Diese naturschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet nicht die ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder sonstigen Entscheidungen. Privatrechtliche Ansprüche Dritter, z. B. Grundeigentümer, Land- und Forstwirte, Zufahrtsrechte, Sauberkeit, Beräumung u. a., werden von der naturschutzrechtlichen Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg erhoben werden.

Im Auftrag

Jens Köhler
Amtsleiter



Abdruck:

- Bauverwaltungsamt – im Hause
- z. d. A. 2.66.2.4